

Leitsatz

Als sonstiges Sondergebiet i. S. v. § 11 Abs. 1 BauNVO kann auch ein Gebiet ausgewiesen werden, welches der Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Hinblick auf ein das Landschaftsbild prägendes Kulturdenkmal dient.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 17.10.2012 – 1 C 10059/12 – BauR 2013, 724 = EzD 2.2.6.4 Nr. 81

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Vollerwerbslandwirt, wandte sich gegen den Bebauungsplan, der ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Historische Kulturstätten – Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes“ in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich nahe des Ortsrandes festsetzt. Der Bebauungsplan sieht u. a. eine absolute Bauverbotszone vor, die im Wesentlichen durch 2 um die beiden Kulturstätten gezogene Kreise mit jeweils einem Radius vom 100 m gebildet wird. Für den darüber hinausgehenden Bereich bis zu einem Radius von 150 m ist eine Bauverbotszone mit Ausnahmen für kleinere, im Außenbereich zulässige Baulichkeiten ausgewiesen. Der Normenkontrollantrag blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Der Normenkontrollantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der angegriffene Bebauungsplan, der für seinen räumlichen Geltungsbereich im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Historische Kulturstätten – Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes“ festsetzt, den gesetzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit entspricht, mit der städtebaulichen Erforderlichkeit vereinbar ist sowie von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt wird.

Als Ermächtigungsgrundlage für Sondergebiete greift hier § 11 BauNVO ein.

Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass als sonstige Sondergebiete (also solche, die nicht gemäß § 10 BauNVO der Erholung dienen) solche Gebiete darzustellen und festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Insoweit muss es sich um eine durch die besondere Nutzung des Gebiets gekennzeichnete Unterscheidung handeln (s. Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl., § 11 Rn. 4). Hierbei ist die Gemeinde jedoch nicht an den Katalog der Nutzungsarten der Baunutzungsverordnung gebunden (vgl. Fickert/Fieseler, § 11

Rn. 10.2). Vielmehr kann die Kommune über diesen Katalog hinaus Sondergebiete „erfinden“ (s. Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl., § 9 Rn. 15). Von daher ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Historische Kulturstätten – Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes“ nicht zu beanstanden, zumal die Zweckbestimmung in der Planbegründung eingehend erläutert wird und durch die in Ziffer 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen näher bezeichneten Nutzungsbeschränkungen seine besondere Eigenart erhält.

Nach § 11 Abs. 2 BauNVO ist zudem die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Zur Festsetzung der Nutzung gehört auch die Festsetzung, welche Anlagen allgemein zulässig, unzulässig oder ausnahmsweise zulässig sind. Dies ist hier durch Ziffer 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen geschehen. Zwar werden darin u. a. nur eine absolute Bauverbotszone sowie eine Bauverbotszone mit Ausnahmen festgesetzt, in der eine nach Grundfläche, Volumen und Höhe begrenzte Bebauung möglich ist. Hiergegen ist jedoch nichts zu erinnern, da eine Nutzungsfestsetzung auch durch negative Beschreibungen in der Weise geschehen kann, dass (bestimmte) Anlagen unzulässig sind (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 11 BauNVO, Rdnr. 32). Zudem ist die Festsetzung von Ausnahmen im Hinblick auf § 31 Abs. 1 BauGB unbedenklich.

...

Der Bebauungsplan ist ebenfalls nicht deshalb fehlerhaft, weil er nach Ansicht des Antragstellers bezüglich des ausgewiesenen Sondergebiets keine Festsetzung über die zulässige Art der baulichen Nutzung enthält und insoweit zu unbestimmt sein soll. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets ist in der Umschreibung „Historische Kulturstätten – Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes“ hinreichend konkretisiert. Hieraus und aus der Plangebegründung ergibt sich ohne Weiteres die Entwicklungsrichtung des Sondergebiets, da sich dem Wortlaut im Zusammenspiel mit der Planbegründung und den Erläuterungen des Bebauungsplans unschwer entnehmen lässt, dass das Sondergebiet das Umfeld des jüdischen Friedhofs und der H-K-Kapelle nebst Stationenweg vor großen Gebäuden, die landschaftsbildrelevant sind, schützen soll und damit auch das Orts- und Landschaftsbild entwickelt und gesichert werden soll. Dies reicht für eine eindeutige Festsetzung der Zweckbestimmung i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

Bedenken bestehen ebenso wenig im Hinblick auf die Bestimmtheit der Art der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Denn dies kann – wie hier – auch durch negative Beschreibungen in der Weise geschehen, dass bestimmte Anlagen unzulässig sind. Vorliegend regelt Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen, ob und welche baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplan unzulässig sind und welche ausnahmsweise zugelassen werden können, so dass es für den Planbetroffenen nicht zweifelhaft sein kann, welche Flächen mit welchen Vorhaben bebaut werden dürfen und welche nicht.

Überdies genügt auch die Festsetzung „Bauverbotszone mit Ausnahme“ dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Denn Art und Maß der in dieser Zone möglichen Bauwerke ist in Ziffer 2 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen bestimmt. Eine Unbestimmtheit ist diesbezüglich auch nicht im Hinblick auf den Inhalt dieser textlichen Festsetzungen anzunehmen. Ziffer 2 Abs. 2 lautet:

„Bauliche Anlagen sind nur außerhalb der Bauverbotszone ausnahmsweise zulässig. Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig,

die eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB aufweisen und eine Grundfläche von weniger als 40 m² und ein Bauvolumen von weniger als 140 m³ aufweisen“. ...

Der Antragsteller vermag auch nicht mit seinem Vortrag durchzudringen, der Bebauungsplan sei nicht vollzugsfähig, weil der streitgegenständliche Bebauungsplan unter Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen zwar als Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Historische Kulturstätten – Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes“ festsetze, jedoch ohne die Art der baulichen Nutzung in dem so bezeichneten Gebiet näher festzulegen. Denn nach den textlichen Festsetzungen ist im Geltungsbereich des hier vorliegenden einfachen Bebauungsplans alles als Nutzungen zulässig, was nicht ausdrücklich durch Ziffer 2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen oder im Übrigen nicht nach § 34 und § 35 BauGB unzulässig ist. Dass dies so gewollt ist, lässt sich auch der Begründung zum Bebauungsplan entnehmen. Eine solche Regelung, bei der vorrangig die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans zu berücksichtigen sind und indessen nachrangig die Bestimmungen des § 35 BauGB zum Tragen kommen, ist nach der Systematik der § 30 ff. BauGB durchaus möglich (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 30 Rn. 36 und 37) und entspricht den gesetzlichen Vorgaben in § 30 Abs. 3 BauGB.

Ist der Bebauungsplan mithin hinsichtlich seiner Festsetzungen weder zu unbestimmt noch widersprüchlich, so folgt dessen Unwirksamkeit auch nicht aus einer fehlenden städtebaulichen Erforderlichkeit i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB. Ob ein Bebauungsplan erforderlich ist, richtet sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde (BVerwG, Urteil vom 22.1.1993, BVerwGE 92, 8). Der Gemeinde kommt im Rahmen der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit ein weites planerisches Ermessen zu, innerhalb dessen sie ermächtigt ist, eine „Städtebaupolitik“ entsprechend ihren städtebaulichen Vorstellungen zu betreiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999, NVwZ 1999, 1338). Daraus folgt, dass die Gemeinde planungsbefugt ist, wenn sie hierfür hinreichend gewichtige städtebauliche Belange ins Feld führen kann. Insbesondere dann, wenn es einer Bauleitplanung völlig an positiven Planungszielen fehlt (reine Negativplanung) oder wenn mit der Bauleitplanung keine städtebaulichen Ziele verfolgt werden, kann nicht von der Erforderlichkeit der konkreten Planung ausgegangen werden. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist vorliegend jedoch die Erforderlichkeit der angegriffenen Planung zu bejahen. Denn selbst wenn ein Bebauungsplan nach seiner Entstehungsgeschichte einen „ad hoc“-Bezug auf ein zu verhinderndes Vorhaben ausweist, lässt dies keinerlei Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung zu. Der Gemeinde ist es nämlich keinesfalls verwehrt, auf entsprechende Bauvoranfragen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zu reagieren, der diesen die materielle Rechtsgrundlage entzieht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990, NVwZ 1991, 875). Vielmehr kommt es darauf an, ob eine bestimmte Planung – auch wenn sie durch den Wunsch, ein konkretes Vorhaben zu verhindern, ausgelöst worden ist – für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Planung darf nicht lediglich das vorgeschobene Mittel sein, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen. Letzteres kann nicht schon dann angenommen werden, wenn die negative Zielrichtung im Vordergrund steht. Auch eine zunächst nur auf eine Verhinderung einer – aus Sicht der Gemeinde bestehende – Fehlentwicklung gerichtete Planung kann einen Inhalt haben, der rechtlich nicht zu beanstanden ist (s. BVerwG, a.a.O.).

Letzteres ist hier der Fall. Die Planung dient nämlich ausweislich der Begründung des angegriffenen Bebauungsplans dazu, den Stationenweg und die H-K-Kapelle als Landschaftsbild prägendes Gesamtensemble zu sichern und damit auch die Vorgaben des regionalen Raumordnungsplans umzusetzen, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung zu bewahren seien. Auch ein zukünftiger Schutz der bestehenden Denkmalzone im Bereich des historischen jüdischen Friedhofs soll im Rahmen der landschaftsplanerischen Konzeption gewährleistet werden. Dies sind aber durchaus städtebauliche Ziele, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind (s. dazu § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Dass dieses Ziel – wie der Antragsteller behauptet – nur vorgeschoben sein soll, um die Bebauung des Außenbereichs mit privilegierten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu verhindern, lässt sich nicht daraus herleiten, dass die Antragsgegnerin angeblich willkürlich den Geltungsbereich des Bebauungsplans erst ab dem 3. Kreuz des Stationenweges habe beginnen lassen. Er verkennt dabei, dass diese Ausgestaltung des Geltungsbereiches daraus resultiert, dass nach unwidersprochenem Vorbringen der Antragsgegnerin die ersten Kreuze des Stationenweges im unbeplanten Innenbereich liegen und schon von Bebauung umgeben sind und somit das Planungsziel insoweit nicht mehr zu erreichen ist.

Der Bebauungsplan überschreitet den Rahmen städtebaulicher Zielsetzungen i. S. von § 1 Abs. 1, 3 und 6 Satz 1 Nr. 5 BauGB auch nicht deshalb, weil er auch Belange des Denkmalschutzes mit berücksichtigt. Soweit der Antragsteller unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 18.5.2001 geltend macht, die Antragsgegnerin betreibe im Gewande des Städtebaurechts in Wirklichkeit Denkmalschutz, der nicht zu ihren Aufgaben gehöre, vermag er damit hier keine andere Bewertung herbeizuführen. Denn in dem vorgenannten Urteil schließt das BVerwG nicht aus, dass Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Planung mitberücksichtigt werden dürfen. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Nur wenn die Planung allein der Sichtbarmachung und der Präsentation historischer Zusammenhänge am konkreten Ort aus kultur- oder bildungspolitischen Gründen, also nicht städtebaulichen Zielen, dienen würde, könnte man von einer städtebaulich unzulässigen Zielsetzung des Bebauungsplans sprechen. Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Vielmehr zeigen die Erläuterungen in der Planbegründung, dass die Denkmale nicht um ihrer selbst willen durch die Planfestsetzung geschützt werden sollen, sondern zur Erhaltung ihrer das Landschaftsbild prägenden Wirkung, die sogar durch den regionalen Raumordnungsplan („dominiert landschaftsprägend“) so gesehen wird. Eine solche Zielsetzung fällt aber unter den städtebaulichen Belang der Landschaftsbilderhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Somit weist die Planung den erforderlichen räumlich-funktionalen Ansatz auf, um dem Bodenrecht und nicht dem Denkmalschutzrecht zugerechnet werden zu können.

Ebenso wenig lässt sich ein die Realisierung des Bebauungsplans hindernder Widerspruch daraus herleiten, dass für ein und dieselben Flächen nicht nur ein Sondergebiet „Historische Kulturstätten – Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes“ sondern gleichzeitig auch eine „Bauverbotszone“ festgesetzt worden ist. Denn dadurch, dass eine „Bauverbotszone“ festgesetzt worden ist, wird gerade dem Zweck des Sondergebiets („Sicherung und Entwicklung des Orts- und

Landschaftsbildes“) genüge getan, weil damit die negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes im Nahbereich der Denkmale ausgeschlossen werden soll.

...

Letztendlich leidet der angegriffene Bebauungsplan auch nicht an einem Abwägungsfehler gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen... Deshalb ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Bauverbotszonen auf Privatgrundstücken nur dann im Ergebnis mit dem Abwägungsgebot vereinbar, wenn sich hierfür hinreichend gewichtige Belange anführen lassen. Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen sowie der Bauverbotsflächen nicht als abwägungsfehlerhaft.

Dies gilt zunächst für die Ausweisung eines Grünstreifens von knapp 3 m entlang der südlichen Seite des Stationenweges. ...

Aber auch im Hinblick auf die festgesetzte absolute Bauverbotszone vermag das Gericht keinen Abwägungsmangel zu erkennen. Insoweit hat der Plangeber die Gewichtigkeit der sich gegenüberstehenden öffentlichen Belangen (Schutz des Landschaftsbildes) und des Eigentumsrecht der Landwirte (Bebauung von Außenbereichsgrundstücken mit privilegierten Gebäuden) nicht verkannt. Vielmehr hat der Gemeinderat der Antragsgegner unter Berücksichtigung der vorliegenden Bauvoranfragen des Antragstellers und des Landwirts M keine übermäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Parzelle des Antragstellers und der Parzelle des Landwirts M gesehen, da die überwiegenden Teile dieser Parzellen außerhalb des Plangebiets liegen und deshalb nach wie vor für eine Bebauung mit größeren landwirtschaftlichen Gebäuden genutzt werden können. Dass der Plangeber angesichts dessen dem öffentlichen Belang des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) den Vorrang eingeräumt hat, ist nicht zu beanstanden. Zwar ist der Antragstellerseite einzuräumen, dass der Verlust der Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben eine erhebliche Einschränkung des Eigentumsrechts gem. Art. 14 Abs. 1 GG darstellt. Ein solcher Eingriff bedarf daher besonderer Rechtfertigungsgründe. Der Eingriff muss mithin durch Gründe des öffentlichen Interesses von erheblichem Gewicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Plangeber hat in der Abwägung dem Gesichtspunkt des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes ein solches Gewicht eingeräumt. Dies begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, zumal der Gesichtspunkt des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in der Regel einen ausreichend gewichtigen Allgemeinbelang darstellen kann, der eine Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit rechtfertigt (vgl. auch § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Aber auch im vorliegenden Fall ist nichts gegen die Bewertung des Plangebers zu erinnern, wonach bei einer Bebauung entlang bzw. im Nahbereich des Stationenweges die Sichtbeziehung zwischen „Ort-Stationenweg-Kapelle“ erheblich beeinträchtigt und damit auch die landschaftsprägende Wirkung dieses Kulturdenkmals dementsprechend gestört werde. Dass der Schutz dieses Landschaftsbildes im vorliegenden Einzelfall ein besonderes Gewicht hat, zeigt auch der Umstand, dass der Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald insbesondere die H-K-Kapelle als

„dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung“ aufführt. Ähnliche Feststellungen hinsichtlich des Gewichts dieses öffentlichen Belangs im konkreten Fall treffen auch die Landschaftsbildanalyse der Planbegründung sowie der Umweltbericht. Aber auch für das Kulturdenkmal „Jüdischer Friedhof“ kann aus dem Lichtbild und aus den Ausführungen zur Bestandssituation sowie zur Landschaftsbildanalyse entnommen werden, dass es sich hierbei um eine Anlage handelt, die für die Prägung des Landschaftsbildes von erheblicher Bedeutung ist. Angesichts dessen vermag die bloße Behauptung der Antragstellerseite, dass Bauten in diesem Bereich keine Auswirkungen auf die Landschaft haben könnten, keine andere Bewertung herbeizuführen.

Demgegenüber ist das Eigentumsinteresse der von der angegriffenen Planung betroffenen Landwirte unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Abwägung nicht fehlerhaft zurückgestellt worden. Denn die Planung wirkt sich im Hinblick auf die allgemeinen Erweiterungsabsichten der Landwirte in diesem Bereich nicht erheblich aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Parzelle 11, die im Eigentum des Antragstellers steht. Darauf hat der Antragsteller bereits eine große landwirtschaftliche Halle errichtet, die von der Planung nicht betroffen ist und deren Vergrößerung (Anbau etc.) nach Nordosten hin der angegriffene Bebauungsplan nicht entgegensteht. Darüber hinaus betrifft die ausgewiesene Bauverbotszone auf dieser Parzelle etwas weniger als 1/5 der Gesamtfläche dieses über 2 ha großen Grundstücks, so dass noch ausreichendes Gelände zur Verfügung steht, um dort größere landwirtschaftlich genutzte Gebäude – ohne dass dem der Bebauungsplan entgegenstünden – zu verwirklichen. Dass der Antragsteller gerade auf den überplanten Teil des Grundstücks für eine Bebauung angewiesen ist, ist nicht ersichtlich und von ihm zudem nicht substantiiert vorgetragen worden. Ebenso wenig hat er geltend gemacht, dass die verbleibende Fläche außerhalb der Bauverbotszone für eine Betriebserweiterung nicht ausreichend ist oder aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Entsprechendes gilt auch für die teilweise überplante Parzelle des Landwirts M.

Abgesehen davon führt auch nicht die Rüge zum Erfolg, dass es fehlerhaft sei, für den Nahbereich der beiden Kulturdenkmäler nicht eine „Zone mit Ausnahme“ in Betracht gezogen zu haben. Denn nach der Konzeption der Bauverbotszonen und ihrer Zielrichtung liegt es auf der Hand, dort wegen des Störeffekts von baulichen Anlagen im nahen Umfeld der beiden landschaftsbildprägenden Kulturdenkmäler überhaupt keine Bauwerke zuzulassen. Ebenso naheliegend ist es, dass kleinere Bauwerke in größerer Entfernung zu den beiden Denkmälern weniger störend sind als größere Bauten, die außerhalb der Bauverbotszonen errichtet werden dürfen. Dass die innerhalb der äußeren (weiter von den Denkmälern entfernt liegenden) Verbotszone ausnahmsweise zugelassenen Bauten bezüglich der Größenvorgaben für den landwirtschaftlichen Ackerbau zu gering und damit ungeeignet sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Zwar mag danach die Errichtung großer Maschinenhallen nicht möglich sein. Dennoch sind die Größenvorgaben in der „Bauverbotszone mit Ausnahme“ nicht derart, dass dort keine für landwirtschaftliche Zwecke geeigneten Gebäude errichtet werden könnten. Vielmehr dürften die nach Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen zulässigen Gebäude mit einer Grundfläche von weniger als beispielsweise 8 m x 5 m bzw. 10 m x 4 m (40 m²) und einer Höhe von weniger als 3, 50 m ausreichen, um dort beispielsweise kleinere landwirtschaftliche Maschinen und sonstiges Gerät unterzustellen.

Die vorgenannten Einschränkungen bezüglich der Bebaubarkeit sind Ausfluss des städtebaulichen Konzepts, das dem Bebauungsplan zugrunde liegt und welches sich nachvollziehbar aus der Planbegründung und der landschaftsplanerischen Konzeption ergibt. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang rügt, dass der vorgegebene Radius von 100 m für die generelle Bauverbotszone und ein Radius von 150 m für die „Bauverbotszone mit Ausnahme“ nicht nachvollziehbar und damit unverhältnismäßig sei, kann dem nicht gefolgt werden. Aus der Landschaftsbildanalyse ergibt sich nämlich, dass man im Rahmen der Bestandsaufnahme untersucht hat, inwieweit das Gesamtensemble im Nah- und Fernbereich des Ortes wahrgenommen wird. Dagegen, dass man den dabei gewonnenen Erkenntnissen mit abgeschätzten Werten der Radien Rechnung getragen hat, ist nicht zu erinnern. Die Begründung eines Bebauungsplans muss nämlich nicht jede Festsetzung im Detail rechtfertigen. Abgesehen davon vermochte der Antragsteller selbst nicht substantiiert darzulegen, welche Radien anstelle der festgesetzten Radien dem Planungskonzept zutreffender entsprochen hätten.